
Beglaubigte Abschrift

OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
Der Vorsitzende des 8. Strafsenats



Aktenzeichen: 8 St 1/15

Strafverfahren gegen Markus R. [REDACTED]
wegen Verdachts des Landesverrats u.a.

Verfügung vom 14. Oktober 2015

I.

Die Hauptverhandlung beginnt am Montag, den 16. November 2015 um 10:00 Uhr, und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 15. März 2016 fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaal B 275 im Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München, statt.

Die Sitzungen beginnen bis auf weiteres jeweils um 10.00 Uhr.
Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

Hausanschrift: Schleißheimer Str. 141, 80797 München
Verkehrsverbindungen: U2 Haltestelle Hohenzollernplatz
Straßenbahn Linie 27 Haltestelle Herzogstraße
Telefon und Telefax: (089) 5597- 02 (089) 5597 -1397
Internet: **Bitte bei allen Schreiben und Einzahlungen das Geschäftszeichen angeben**
<http://www.justiz.bayern.de/olgm>

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

Zudem dürfen Mobiltelefone, Tablets und andere Geräte, die zum Aufbau einer Mobilfunk- oder sonstigen Funkverbindung geeignet sind - auch in ausgeschaltetem Zustand - nicht in den Sitzungssaal eingebracht werden.

2. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden zu errichten.

3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), sowie die Verteidiger, die Zeugen und die Sachverständigen zu unterziehen haben.

4. Die Zuhörer, Verteidiger, Zeugen und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, die ausländischen Staatsangehörigen mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Die Pressevertreter haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.

5. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer, Pressevertreter und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts - auf Waffen, Mobiltelefone und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsichtung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover und Schuhe auszuziehen.

Verbleibt nach der Durchsichtung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

Taschen – außer kleine Handtaschen – Beutel, Tüten und andere Behältnisse, Mobiltelefone, Computer und sonstige Geräte, die zum Aufbau einer Mobilfunk- oder sonstigen Funkverbindung geeignet sind und/oder der Ton- und/oder Bildaufnahme und/ oder –

wiedergabe dienen, sowie Schreibutensilien außer Bleistifte sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs wieder ausgehändigt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

Sollten sich Zeugen nicht mittels eines unter 4. aufgeführten Ausweispapiers ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

6. Die Zuhörer - mit Ausnahme der sich durch die deutlich sichtbar getragene Akkreditierung legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen - haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

7. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/ oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.

8. Die Verteidiger und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht.

Sie sind durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse, auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors oder eines Metalldetektorrahmens, auf Waffen, Mobiltelefone und sonstige Geräte, die zum Aufbau einer Mobilfunk- oder sonstigen Funkverbindung geeignet sind und/oder der Ton- und/oder Bildaufnahme und/ oder -wiedergabe dienen, sowie auf Schreibutensilien (außer Bleistifte) und sonstige Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet sind. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur durchzuführen, wenn das Suchgerät anspricht.

Die mitgeführten Behältnisse sind ebenfalls durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgerätes zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

Sollten sich Verteidiger oder Sachverständige nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

9. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Bundesanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Bundesanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie die Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht.

Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 90 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

3. Für akkreditierte Medienvertreter (s.u.V.) steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

Nicht akkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind.

IV.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal im Rahmen einer Pool-Lösung am 1. Sitzungstag und am 5. Sitzungstag und sodann an jedem weiteren 5. Sitzungstag, sowie am Tag der Urteilsverkündung, bis zum Beginn der Sitzung gestattet.

- a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams, bestehend aus einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.
- b) Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils einem Fotografen zugelassen.
- c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer zwei Fotografen zugelassen.
- d) Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen, die im Laufe des Verfahrens jederzeit geändert werden kann, obliegt den interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

2. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sind zu wahren. Wehrt eine Person erkennbar die Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abubrechen und eine weitere Aufnahme zu unterlassen.

3. Zu Beginn der ersten Sitzung am 16. November 2015, sowie am Tag der Urteilsverkündung werden, vor Aufruf der Sache, Film- und Bildaufnahmen (durch die oben bezeichne-

ten zwei Fernsighteam und vier Fotografen) von den Mitgliedern des Staatsschutzsenats im Sitzungssaal gestattet.

Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

4. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaal nicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

V.

1. Für akkreditierte Medienvertreter stehen

im Sitzungssaal B 275 insgesamt 20 reservierte Sitzplätze

zur Verfügung.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter Akkreditierung@olg-m.bayern.de für „BND“ zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

2. **Die Akkreditierungsfrist beginnt am Mittwoch, den 21. Oktober 2015 um 12.00 Uhr und endet am Freitag, den 23. Oktober 2015 um 12.00 Uhr.**

Akkreditierungsgesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungskarten sind an den Terminstagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.

4. Medienvertreter und sonstige Zuschauer verlieren ihren Sitzplatz, wenn sie während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal verlassen.

5. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

VI.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden.

Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen.
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird von dem

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts Küspert
Telefon-Nebenstelle 2300 (Vorzimmer)

und bei dessen Abwesenheit von seiner Vertreterin

Frau Vizepräsidentin Schmid-Stein
Telefon-Nebenstelle 2242 (Vorzimmer)

ausgeübt.

VII.

Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Einlasskontrolle, sowie bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, leistet die Polizei Amtshilfe.

Machen Störungen im Sitzungssaal einen Polizeieinsatz erforderlich und sollen dazu Bild- oder Tonaufnahmen hergestellt werden, so bedarf dies der jeweiligen Einwilligung des Vorsitzenden, es sei denn die Einholung einer solchen Erklärung ist wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich.

VIII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

IX.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt

██████████

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 14.10.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anhang: Sitzungsplan

Sitzungsplan des 8. Strafsenats im Strafverfahren gegen Markus R

Montag, 16. November 2015

Mittwoch, 18. November 2015

Freitag, 20. November 2015

Montag, 23. November 2015

Freitag, 27. November 2015

Mittwoch, 2. Dezember 2015

Freitag, 4. Dezember 2016

Donnerstag, 10. Dezember 2015

Mittwoch, 16. Dezember 2015

Montag, 21. Dezember 2015

Montag, 11. Januar 2016

Dienstag, 12. Januar 2016

Montag, 25. Januar 2016

Dienstag, 26. Januar 2016

Mittwoch, 3. Februar 2016

Donnerstag, 4. Februar 2016

Mittwoch, 17. Februar 2016

Donnerstag, 18. Februar 2016

Montag, 22. Februar 2016

Dienstag, 23. Februar 2016

Mittwoch, 2. März 2016

Donnerstag, 3. März 2016

Montag, 14. März 2016

Dienstag, 15. März 2016